AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 01. Juli 2021 Nr. 36/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
146	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020	156
147	Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi); Jahresabschluss und Lagebericht 2020	156
148	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020	157
149	Stadt Hohenberg a.d. Eger; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020	158
150	Stadt Kirchenlamitz; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020	158
151	Stadt Marktleuthen; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020	158
152	Markt Schirnding; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020	158
153	Stadt Schönwald; Vollzug der Gutachterausschussverordnung; Übersicht der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020	159
154	Markt Thiersheim; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020	159
155	Markt Thierstein; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020	159
156	Stadt Weißenstadt; Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung; Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020	159
157	Gemeinde Nagel – Vollzug des Baurechts; Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den südlichen Bereich der Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 der Gemeinde Nagel zur Nutzung als gewerbliche Baufläche;	159
158	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3441255274	160

Nr. 146

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Vollzug der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die neuen Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Schriftliche Auskünfte von Bodenrichtwerten können entweder online unter https://www.landkreis-wunsiedel.de/landratsamt/bauen-und-wohnen/gutachterausschuss beantragt werden oder per E-Mail an gutachterausschuss@landkreis-wunsiedel.de. Die Kosten für eine Einzelauskunft betragen 30,- Euro. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Wunsiedel, den 11.06.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nr. 147

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi)

KUFi – 1861 / Veröffentlichung Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi)

Jahresabschluss und Lagebericht 2020 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung i. V. m. § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 04.05.2021 beschlossen:

1. Der durch die Steuerkanzlei Adiuvis, Marktredwitz, erstellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bernhard Bauer, Wunsiedel, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des KUFi`s für das Geschäftsjahr 2020 wird festgestellt.

   Der Fehlbetrag in Höhe von -837.805,59 € wird auf Rechnung 2021 vorgetragen.

   Eine Be- oder Entlastung des Haushaltes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge findet nicht statt.

2. Der Vorstand wird gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bauer GmbH, Wunsiedel, folgender Bestätigungsvermerk vom 3. Mai 2021 gefertigt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen besonders auf die von der Geschäftsführung im Anhang und Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Corona-Pandemie mit nicht einschätzbarem Zeithorizont auf Entspannung der Lage das Markt- und Arbeitsumfeld der Gesellschaft negativ beeinflusst. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, den 5. Juli 2021 bis einschließlich Donnerstag, den 15. Juli 2021 im Gebäude des KUFi, Hornschuchstr. 101 A, 95632 Wunsiedel, Obergeschoss, Zimmer-Nr. OG.16 (Sekretariat des Vorstands), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Wunsiedel, 25. Juni 2021,

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi);
gez. Kurt Ernstberger, Vorstand

Nr. 148

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020

Gemäß der o.a. Verordnung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in seiner Sitzung vom
06.05.2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand 31.12.2020 ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte für die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge liegen in der Zeit vom

12. Juli 2021 bis einschließlich 12. August 2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Rathaus Höchstädt i.Fichtelgebirge, von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt i.Fichtelgebirge, während der Sprechstunde am Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr möglich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Höchstädt i.Fichtelgebirge, 29.06.2021,

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 149

Stadt Hohenberg a.d. Eger

Bekanntmachung

**Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit

vom 01. Juli bis 03. August 2021

im Zimmer 01 der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hohenberg a. d. Eger, den 28.06.2021

Stadt Hohenberg a.d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 150

Stadt Kirchenlamitz

Bekanntmachung

**Vollzug der Gutachterausschussverordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit

vom 01.07.2021 bis 01.08.2021

in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Zimmer 0.14, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter 09285/95931 gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB).

Kirchenlamitz, den 01.07.2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 151

Stadt Marktleuthen

Bekanntmachung

**Vollzug der Gutachterausschussverordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 die neuen Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit

vom 2. Juli bis einschließlich 3. August 2021

bei der Stadt Marktleuthen, Rathaus, Marktplatz 3, Zimmer 203 – Bauamt -, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Marktleuthen, 25. Juni 2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 152

Markt Schirnding

Bekanntmachung

**Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31.12.2020**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit

vom 01. Juli bis 03. August 2021

im Zimmer 01 der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schirnding, den 28.06.2021

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Nr. 153

Stadt Schönwald

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Gutachterausschussverordnung;
Übersicht der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Bodenrichtwerde (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Das Verzeichnis der Richtwerte liegt in der Stadt Schönwald in der Zeit

vom **21.06.2021 bis 31.07.2021**

im Rathaus, Zimmer 12, öffentlich aus.

Jedermann ist gemäß §196 Abs. 3 Satz 2 BauGB berechtigt, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Schönwald, 17.06.2021,

Stadt Schönwald;
gez. Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 154

Markt Thiersheim

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020

Gemäß der o.a. Verordnung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in seiner Sitzung vom
06.05.2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand 31.12.2020 ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte für den Markt Thiersheim liegen in der Zeit vom

12. Juli 2021 bis einschließlich 12. August 2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Thiersheim, 29.06.2021,

Markt Thiersheim;
gez. Werner Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 155

Markt Thierstein

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020

Gemäß der o.a. Verordnung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in seiner Sitzung vom
06.05.2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand 31.12.2020 ermittelt.

Die ermittelten Bodenrichtwerte für den Markt Thierstein liegen in der Zeit vom

12. Juli 2021 bis einschließlich 12. August 2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Rathaus Thierstein, Marktplatz 1, 95199 Thierstein während der Sprechstunde am Donnertag von 13.00 bis 17.00 Uhr möglich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Thierstein, 29.06.2021,

Markt Thierstein;
gez. Thomas Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 156

Stadt Weißenstadt

Bekanntmachung

Vollzug der Gutachterausschuss-Verordnung;
Ermittlung der Bodenrichtwerte mit Stand vom 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte) mit Stand vom 31.12.2020 ermittelt.

Das Verzeichnis dieser Richtwerte liegt in der Zeit vom

1. Juli bis 1. August 2021

im Bauamt der Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Außerdem wird auf das Recht hingewiesen, dass jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch).

Weißenstadt, 01. Juli 2021,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, 1. Bürgermeister

Nr. 157

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel

Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den südlichen Bereich der Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 der Gemeinde Nagel zur Nutzung als gewerbliche Baufläche;

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, die südliche Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 der Gemarkung Nagel, welche bislang als Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung und Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild (Dauergrünland) dargestellt ist, als gewerbliche Baufläche gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen.

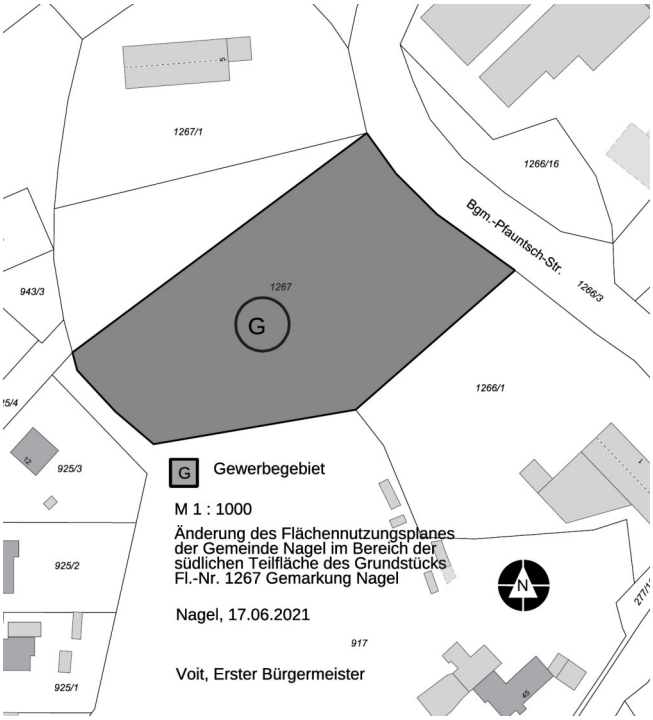

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt in der Zeit

vom 09.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. I.05, sowie im Gemeindezentrum Nagel, Wunsiedler Straße 25, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter http://erholungsort-nagel.de/frames.php auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnamen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bezügl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäßt § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nagel, den 24.06.2021,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister

Nr. 158

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 26.04.2021 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3441255274 angezeigt.

Der Vorstand hat am 17.06.2021 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch
beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 18. Juni 2021,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand